

1330/2007/PB

BOUTTEFROY Evelyne

From: guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 15 September 2007 09:30
To: Euro-Ombudsman
Subject: Beschwerde 1330/2007/PB



Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

mit Schreiben vom 6.9.2007 haben sie es abgelehnt sich mit o.g. Beschwerde gegen die OLAF Untersuchung OF/2002/0356 zu befassen. Ich darf Sie, bevor ich weitere rechtliche Schritte in Erwägung ziehe, bitten, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen.

Sie stützen sich darauf, dass die Einleitung einer Untersuchung die Schlussfolgerungen des Gerichts und des Gerichtshofs in Frage stellen würde. Rn. 138 des Beschlusses des Gerichtshofs lautet: *„Im Übrigen hat das Gericht erster Instanz in den Randnrn. 40 und 41 des angefochtenen Beschlusses nicht das vom OLAF durchgeführte Verfahren als solches untersucht, sondern es insoweit analysiert, als dies erforderlich war, um darzutun, dass das Vorbringen des Rechtsmittelführers unbegründet war.“*

Gegenstand meiner Beschwerde 1330/2007/PB ist demgegenüber genau die Untersuchung der Rechtmäßigkeit des von OLAF durchgeführten Verfahrens als solches. Im Verfahren bei Ihnen kommt es im Gegensatz zu dem Verfahren bei Gericht nämlich nicht darauf an, ob *„der Beamte, der das OLAF von einem möglichen Fehlverhalten informiere, dieses zwingen könne, eine interne Untersuchung der entsprechenden Verhaltensweisen einzuleiten“* (Rn. 137 des Beschlusses des Gerichtshofs), da Ihr Untersuchungsgegenstand das OLAF Verfahren als solches und nicht die von Artikel 195 EGV nicht geforderte Beschwer i.S.d. Artikels 90ff. des Beamtenstatuts ist, auf deren Vereinigung sich Gericht (vgl. Rn. 42 und Tenor Nr. 1 „als unzulässig“) und Gerichtshof ausschließlich gestützt haben. Außerdem hatten Sie selbst diesen Unterschied in Ihrer Entscheidung in der Beschwerdesache 140/2004 noch explizit anerkannt, in dem Sie mir dort für den Fall der Unzulässigkeit meiner Klage ein Beschwerderecht zugestanden haben, welches Sie mir nun, da ich es wahrnehmen will aberkennen.

Schließlich haben Sie sich m.E. nach auch auf die falsche Formulierung in Art. 195 EGV gestützt, da der wahre Grund Ihrer Entscheidung m.E. in der Formulierung *„dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren“* liegt, was auch Ihre Begründung deutlich macht. Gegenstand der Gerichtsverfahren war aber, wie dargelegt nur die – vom Gericht verneinte – Frage der Zulässigkeit meiner Klage, da das Gericht ja, wie es auch selbst in Rn. 23 ausführt nur *„über den Antrag einer Partei, vorab über die Unzulässigkeit zu entscheiden“* durch Beschluss und ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Diese Zulässigkeitsfrage stellt sich aber im Rahmen meiner Beschwerde nicht, sodass für jenen und somit auch für den von Ihnen benutzten Grund zur Ablehnung jener Beschwerde hier kein Raum ist. Sie mussten hier vielmehr ermessensfehlerfrei entscheiden und waren m.E. auch an Ihre Zusicherung im Rahmen des Verfahrens 140/2004 gebunden.

Angesichts der laufenden Fristen bitte ich um eine Entscheidung bis zum 5.10.2007.

Menschlich kann ich im Übrigen durchaus verstehen, dass Sie angesichts der festen Allianz zwischen Kommission, OLAF, Parlament und Gerichtshof der Sie sich schon im Fall Tillack gegensahen kein großes Interesse daran haben sich jener in meinem Fall erneut zu stellen und lieber vorab resignieren. Mir geht es in meinen schwachen Stunden ähnlich. Letztlich wird die Gerechtigkeit aber nur siegen, wenn es Menschen gibt, die sich den Aufgaben vor die sie gestellt sind stellen und nicht davonlaufen. Dies gilt auch dann wenn die Niederlage gewiss ist, da es gerade das Offenlegen dieser Niederlagen ist, welches irgendwann die nötige Transparenz schaffen und damit die Kraft zur Reinigung entstehen lassen kann. Folgen Sie also Ihrem Gewissen und nicht der vermeintlichen politischen Vernunft und nehmen Sie den Kampf auf.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack